

nen; sie aber den angemachten Vortreiben Klägerer Viehes auf Beklagter Grund und Boden jederzeit contradiciret hätten; zu diesem auch nimmermehr erwiesen werden könnte, daß Actores auf der Beklagten fundis, als denen ihnen eigenthümlich zustehenden Aekern, Aue und Werder, die servitus pascendi competire, wie sie dann auch ihnen, weder an der gerühmten Possession noch praescription, Requisitis quippe debitibus deficientibus, nicht das mindeste zugestehen könnten, sūtemalen nicht minders wegen derer vor wenigen Jahren zum Hospital erkaufsten zweyer Gärten vorgegebene speciale Privilegium des freyen Huttungs- und Wende-Rechts auf der Rathauer Dorf-Gründen, in bloßen unverificirten dicten bestünde, sondern auch gar sehr zweifelten, daß der jactirte Transact de a. 1380. denen Solemnien nach, jemals zur Perfection gediehn, und in rerum natura vorhanden seyn möge; dannenhero wie vorhin sie Beklagte, als denen das Jus prohibendi solch schädlichen Eingreifens allerdings. competire, pro tuenda Praediorum ipsorum libertate, jedoch ohne einiger Prügel adhibirung Klägern ihre Meinung bedeutet, und bis zu der Sachen Austreg, sie mit ihrem Viehe zurück gewiesen: Also auch vor jezo Uns allen Fleißes ersuchet haben wollen, sie bey solch ihrer Freyheit zu handhaben, Actores aber, da die nichts Authentisches vor sich aufzulegen vermöchten, dahin anzuweisen, wie selbte entweder sich der de-

nen